
Dr. Otto N. Bretzinger

Der große Erbschaftsratgeber

Gutes Planen schafft Entlastung – Ihr Wegweiser für eine Nachlassplanung, die zu Ihnen passt



Wolters Kluwer

Steuertipps

Der große Erbschaftsratgeber

**Gutes Planen schafft Entlastung –
Ihr Wegweiser für eine Nachlass-
planung, die zu Ihnen passt!**

Otto N. Bretzinger

© 2025 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

1. Auflage

Stand: Juni 2025

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik
Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Halfpoint – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-448-9

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.
Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

Über Geld spricht man nicht. Oder doch? Spätestens wenn eine Person stirbt und der Erbfall eintritt, geht es darum, welches Vermögen der Erblasser hinterlässt und wie es unter den Erben verteilt wird. Erbrechtliche Fragen und Probleme betreffen regelmäßig die Zeit vor und nach dem Erbfall, also vor und nach dem Tod einer Person. Vor dem Erbfall geht es darum, die Vermögensnachfolge zu planen oder bereits Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu übertragen. Nach dem Tod des Erblassers geht es hingegen vor allem um die Abwicklung des Nachlasses.

»Nach mir die Sintflut« – das ist eine weitverbreitete Ansicht, wenn es darum geht, was aus dem mühsam Angesparten werden soll. Fast drei Viertel der Deutschen haben kein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abgeschlossen. In diesen Fällen tritt gesetzliche Erbfolge ein. Es bleibt zu hoffen, dass diese den Wünschen des Erblassers entspricht. Wer rechtliche und steuerliche Fehlplanungen vermeiden will, sollte sich rechtzeitig mit seiner Nachlassplanung befassen – insbesondere mit dem richtigen Zeitpunkt, den Gestaltungsmöglichkeiten, den steuerlichen Rahmenbedingungen und den persönlichen Lebensumständen. Die Entscheidung, wem Sie was vererben oder verschenken, kann Ihnen niemand abnehmen. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für die richtige Entscheidung sind immer Ihre jeweiligen individuellen Lebensumstände und Ihre persönlichen Wünsche. Fehler bei der Nachlassplanung können nach Eintritt des Erbfalls oft nicht mehr korrigiert werden.

Dieser Ratgeber hilft Ihnen mit Tipps und Musterformulierungen bei der Nachlassplanung. Anhand konkreter Beispiele wird die jeweilige Problematik so verdeutlicht, dass Sie Ihre individuelle Situation erkennen und auf der Grundlage der aufgezeigten Lösungswege die richtige Nachlassplanung vornehmen können.

Wenn der Erbfall eingetreten ist, werden die Erben gleichermaßen mit zahlreichen Fragen und Problemen konfrontiert. Wie bekommt man einen Erbschein und die Nachlassgegenstände? Wie wird der Nachlass abgewickelt, wenn eine Erbengemeinschaft besteht? Worauf muss man achten, wenn Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen zu erfüllen sind? Was muss man tun, wenn der Nachlass unübersichtlich oder überschuldet ist? Welche Pflichten bestehen gegenüber dem Finanzamt? Wie kann man Erbschaftsteuer sparen? Das sind nur einige von vielen Fragen, die sich stellen. Und der Erbe muss dann unter Umständen eine schnelle Entscheidung treffen, wenn er sich eine günstige Rechtslage verschaffen will.

Dieser Ratgeber hilft den Erben ebenfalls, die richtigen Entscheidungen zu treffen und sich eine günstige Rechtslage zu verschaffen. Es werden Fallstricke und Risiken aufgezeigt, die den Erben vor rechtlichen und finanziellen Nachteilen schützen sollen.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger



Alle Musterformulierungen des Ratgebers können Sie auch herunterladen. Den Link zum Downloadbereich finden Sie am Ende des Ratgebers.

Inhalt

1	VORÜBERLEGUNGEN FÜR DIE RICHTIGE VERMÖGENSNACHFOLGE . . . 17
1.1	Persönliche Lebensumstände als Grundlage der Planung der Vermögensnachfolge. 17
1.1.1	Familienstand 18
1.1.2	Kinder. 20
1.1.3	Ehekrise und bevorstehende Scheidung 21
1.1.4	Komplizierte Beziehungen unter den Familienangehörigen 21
1.1.5	Verschuldete Erben. 22
1.1.6	Behinderte oder pflegebedürftige Erben 23
1.2	Zusammenstellung der aktuellen Vermögenswerte 24
1.3	Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen. 26
1.4	Berücksichtigung Ihrer persönlichen Interessen und Vorstellungen 29
2	MÖGLICHKEITEN UND INSTRUMENTE DER VERMÖGENSNACHFOLGE 31
2.1	Vermögensübertragung zu Lebzeiten. 31
2.1.1	Schenkung 31
2.1.2	Gemischte Schenkung 37
2.1.3	Schenkung unter Auflage. 38
2.1.4	Erbrechtliche Konsequenzen bei lebzeitigen Vermögensübertragungen 39
2.2	Vermögensübertragung im Wege der Erbfolge. 43
2.2.1	Vermögensnachfolge durch Verfügung von Todes wegen 44
2.2.2	Vermögensnachfolge durch gesetzliche Erbfolge 45
2.3	Vermögensübertragung unter Lebenden auf den Todesfall 46
2.3.1	Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall. 47
2.3.2	Schenkung auf den Todesfall. 53

3	VORWEGGENOMMENE ERBfolge ALS FORM DER VERMÖGENS-NACHFOLGE	55
3.1	Motive	55
3.2	Vor- und Nachteile	56
3.2.1	Vorteile	56
3.2.2	Nachteile	57
3.2.3	Finanzielle Prognose für die Zukunft	57
3.3	Übergabevertrag	58
3.3.1	Vorweggenommene Erbfolge gegen Erb- und Pflichtteilsverzicht.	60
3.3.2	Vorweggenommene Erbfolge gegen Abfindungs- und Ausgleichszahlungen	61
3.3.3	Vorweggenommene Erbfolge gegen Übernahme von Verbindlichkeiten und Grundschulden	62
3.3.4	Sicherung der Lebensstellung bei vorweggenommener Erbfolge	63
3.3.5	Vorweggenommene Erbfolge gegen Vorbehalt von Rückforderungsansprüchen	70
4	ÜBERBLICK ÜBER DIE INSTRUMENTE DER NACHLASSPLANUNG	71
4.1	Kleines Lexikon der Nachlassplanung	71
4.2	Testierfreiheit	75
4.3	Formen von Verfügung von Todes wegen	76
4.3.1	Ordentliche Testamentsformen	77
4.3.2	Außerordentliche Testamentsformen	81
4.3.3	Erbvertrag	84
4.4	Rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsgrenzen bei der Nachlassplanung	85
4.4.1	Gesetzliche Beschränkungen	86
4.4.2	Beschränkungen durch Selbstbindung des Erblassers an frühere erbrechtliche Verfügungen	92
5	EIGENHÄNDIGES TESTAMENT	95
5.1	Testierwille des Erblassers	95
5.2	Testierfähigkeit des Erblassers	96

5.3	Errichtung des Testaments	98
5.3.1	Eigenhändige Erklärung	98
5.3.2	Eigenhändige Unterschrift	100
5.3.3	Zeit- und Ortsangaben	101
5.4	Aufbewahrung	102
5.5	Änderung	103
5.6	Widerruf	104
5.6.1	Errichtung eines Widerrufstestaments	105
5.6.2	Vernichtung oder Veränderung der Testaments- urkunde	106
5.6.3	Errichtung eines inhaltlich widersprechenden Testaments	107
5.6.4	Rechtswirkungen des Widerrufs	107
5.6.5	Beseitigung des Widerrufs	108
6	NOTARIELLES TESTAMENT	109
6.1	Testierfähigkeit des Erblassers	109
6.2	Errichtung des Testaments	110
6.2.1	Notarielles Testament durch mündliche Erklärung	110
6.2.2	Notarielles Testament durch Übergabe einer offenen Schrift	112
6.2.3	Notarielles Testament durch Übergabe einer verschlossenen Schrift	113
6.3	Amtliche Verwahrung des Testaments	114
6.4	Notarkosten	114
6.5	Widerruf	115
7	GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT VON EHELEUTEN	117
7.1	Testierfähigkeit der Ehegatten	117
7.2	Gültige Ehe	118
7.3	Form	119
7.3.1	Eigenhändiges gemeinschaftliches Testament	119
7.3.2	Notarielles gemeinschaftliches Testament	121

7.4	Inhalt.....	122
7.4.1	Wechselbezügliche Verfügungen	122
7.4.2	Eheleute entscheiden über Wechselbezüglichkeit	123
7.4.3	Auslegungsregeln	123
7.5	Aufbewahrung.....	124
7.6	Widerruf.....	125
7.6.1	Widerruf einseitiger Verfügungen	126
7.6.2	Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen	126
7.6.3	Besonderheit beim Widerruf von Verfügungen in einem notariellen gemeinschaftlichen Testament	128
7.7	Unwirksamkeit bei Beendigung der Ehe	129
7.8	Berliner Testament	129
7.8.1	Inhalt.....	131
7.8.2	Vorteile des Berliner Testaments	135
7.8.3	Schwachstellen des Berliner Testaments	136
7.8.4	Alternativen zum Berliner Testament	148

8 ERBVERTRAG 153

8.1	Motive für den Abschluss eines Erbvertrags	154
8.2	Voraussetzungen für den Abschluss des Erbvertrags.....	155
8.3	Form des Erbvertrags	156
8.4	Verwahrung des Erbvertrags.....	156
8.5	Inhalt des Erbvertrags.....	157
8.6	Rechtswirkungen des Erbvertrags.....	159
8.6.1	Frühere testamentarische Verfügungen.....	159
8.6.2	Spätere erbrechtliche Verfügungen	160
8.6.3	Auswirkungen des Erbvertrags auf lebzeitige Verfügungen	160
8.7	Lockerung der Bindung durch Änderungsvorbehalt.....	162
8.8	Lösung vom Erbvertrag	163
8.8.1	Aufhebung des Erbvertrags.....	163
8.8.2	Rücktritt vom Erbvertrag.....	165
8.8.3	Anfechtung des Erbvertrags durch den Erblasser	168

9	ERBRECHTLICHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	171
9.1	Einsetzung eines oder mehrerer Erben	172
9.1.1	Verfügung im Testament	172
9.1.2	Erbeinsetzung unter einer Bedingung	174
9.1.3	Einsetzung eines Ersatzerben	175
9.2	Anordnung der Vor- und Nacherbfolge	180
9.2.1	Trennung des Nachlasses vom Vermögen des Vorerben	180
9.2.2	Testamentarische Verfügung	185
9.2.3	Vor- und Nacherbschaft im »Geschiedenentestament«	186
9.2.4	Vor- und Nacherbschaft bei verschuldeten Erben	188
9.2.5	Vor- und Nacherbschaft zur Versorgung behinderter oder pflegebedürftiger Personen	192
9.2.6	Vor- und Nacherbschaft im Ehegattentestament	195
9.3	Enterbung gesetzlicher Erben	197
9.3.1	Art und Weise der Enterbung	197
9.3.2	Folgen der Enterbung	198
9.4	Zuwendung von Vermächtnissen	202
9.4.1	Abgrenzung zu anderen testamentarischen Verfügungen	202
9.4.2	Gegenstände des Vermächtnisses	204
9.4.3	Begünstigter und Beschwerter des Vermächtnisses	217
9.4.4	Sicherstellung des Vermächtnisanspruchs	222
9.4.5	Vermächtnis als flexibles testamentarisches Gestaltungsinstrument	223
9.5	Anordnung von Auflagen	225
9.5.1	Abgrenzung zu anderen testamentarischen Verfügungen	226
9.5.2	Inhalt der Auflage	226
9.5.3	Beschwerter und Begünstigter	229
9.5.4	Sicherstellung der Auflagenerfüllung	230
9.5.5	Auflage als flexibles testamentarisches Gestaltungsinstrument	231
9.6	Anordnungen für die Auseinandersetzung des Nachlasses	232
9.6.1	Teilungsanordnung	233
9.6.2	Teilungsverbot	238

9.7	Anordnung der Testamentsvollstreckung	242
9.7.1	Testamentarische Anordnung der Testamentsvollstreckung	242
9.7.2	Testamentsvollstreckung als testamentarisches Gestaltungsmittel	247
9.8	Familienrechtliche Anordnungen	251
9.8.1	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge	251
9.8.2	Benennung eines Vormunds	253
9.9	Regelung des »digitalen Nachlasses«	254
9.9.1	Regelungen über den digitalen Nachlass	255
9.9.2	Digitale Vorsorgevollmacht	256
9.10	Rechtswahlbestimmung bei Vermögen im EU-Ausland	257
10	INDIVIDUELLE ERBRECHTLICHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN . . .	259
10.1	Verfügungen von Eheleuten	259
10.1.1	Ehepartner mit Kindern	259
10.1.2	Kinderlose Eheleute	265
10.1.3	Getrennt lebende Ehegatten	265
10.2	Verfügungen geschiedener Ehegatten mit Kindern	266
10.3	Verfügungen nichtehelicher Lebenspartner	268
10.4	Verfügungen Alleinstehender	269
10.5	Verfügungen von Eltern mit behinderten oder pflegebedürftigen Kindern	270
10.6	Verfügungen zugunsten verschuldeter Personen	271
11	EINTRITT DES ERBFALLS	273
11.1	Kleines Lexikon der Erbfolge	273
11.2	Gesamtrechtsnachfolge	277
11.2.1	Folgen für ein Mietverhältnis	278
11.2.2	Folgen für ein Versicherungsverhältnis des Verstorbenen	284
11.2.3	Folgen für ein Bankkonto des Verstorbenen	288

11.3	Erbfähigkeit	290
11.3.1	Minderjährige Erben	291
11.3.2	Gezeugte, aber noch nicht geborene Kinder	292
11.3.3	Gesellschaften	292
11.3.4	Erbunfähigkeit	293
11.4	Vererbbares Vermögen	293
12	GESETZLICHE ERBfolge	295
12.1	Grundsätze des gesetzlichen Erbrechts	295
12.2	Gesetzliches Erbrecht ehelicher Kinder	298
12.3	Gesetzliches Erbrecht nichtehelicher Kinder	299
12.4	Gesetzliches Erbrecht adoptierter Kinder	300
12.4.1	Adoption eines minderjährigen Kindes	300
12.4.2	Adoption eines volljährigen Kindes	301
12.5	Gesetzliches Erbrecht der Eltern und Geschwister	301
12.6	Gesetzliches Erbrecht der Großeltern	302
12.7	Gesetzliches Erbrecht der weiteren Verwandten	303
12.8	Gesetzliches Erbrecht des länger lebenden Ehegatten	303
12.8.1	Erbteil des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft	304
12.8.2	Erbteil des Ehegatten bei Gütertrennung	307
12.8.3	Anspruch des Ehegatten auf den »Voraus«	309
13	UMSTRITTENES TESTAMENT	311
13.1	Unklare Bestimmungen im Testament	311
13.1.1	Grundsätze der Auslegung	311
13.1.2	Auslegungsregeln	312
13.2	Anfechtung des Testaments	315
13.2.1	Anfechtungsgründe	315
13.2.2	Anfechtungsberechtigter	318
13.2.3	Erklärung und Form der Anfechtung	318
13.2.4	Anfechtungsfrist	319
13.2.5	Folgen der Anfechtung	320

14	ANFALL DER ERBSCHAFT.	321
14.1	Testamentseröffnung.	321
14.2	Annahme der Erbschaft.	322
14.2.1	Formen der Annahme.	322
14.2.2	Annahme der Erbschaft durch Erben.	324
14.2.3	Folgen der Annahme.	324
14.2.4	Anfechtung der Annahme.	325
14.3	Sicherung des Nachlasses bei unbekanntem Erben.	327
14.3.1	Sicherungsbedürfnis.	327
14.3.2	Sicherungsanlässe.	328
14.3.3	Sicherungsmaßnahmen des Nachlassgerichts.	329
14.3.4	Nachlasspflegschaft.	331
14.4	Ausschlagung der Erbschaft.	333
14.4.1	Motive für die Ausschlagung der Erbschaft.	333
14.4.2	Form der Ausschlagung.	335
14.4.3	Ausschlagungsfrist.	336
14.4.4	Kosten der Ausschlagung.	337
14.4.5	Folgen der Ausschlagung.	337
14.4.6	Anfechtung der Ausschlagung.	338
14.4.7	Vor- und Nachteile der Ausschlagung.	342
14.5	Erbschein.	344
14.5.1	Notwendigkeit des Erbscheins.	344
14.5.2	Antrag.	345
14.5.3	Inhalt.	347
14.5.4	Kosten.	348
14.5.5	Rechtliche Wirkungen des Erbscheins.	349
14.5.6	Unrichtiger Erbschein.	350
14.6	Auskunftsanspruch des Erben.	351
14.6.1	Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers.	351
14.6.2	Auskunftspflicht des Hausgenossen.	352
14.7	Herausgabeanspruch des Erben.	353
14.7.1	Anspruchsberechtigter.	353
14.7.2	Anspruchsverpflichteter.	354
14.7.3	Inhalt des Herausgabeanspruchs.	354

15	PFLICHTTEIL DES EHEGATTEN UND DER NÄCHSTEN VERWANDTEN . . .	355
15.1	Streit um den Pflichtteil	355
15.2	Voraussetzungen des Pflichtteilsanspruchs	356
15.3	Pflichtteilsberechtigte Personen	358
15.4	Inhalt des Pflichtteilsanspruchs	359
15.5	Höhe des Pflichtteils	359
15.5.1	Ermittlung der Pflichtteilsquote	359
15.5.2	Ermittlung des Nachlasswerts	361
15.5.3	Pflichtteilsergänzung bei Zuwendungen zu Lebzeiten . .	364
15.6	Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch des Pflichtteils- berechtigten	367
15.7	Schuldner des Pflichtteils(ergänzungs-)anspruchs	368
15.7.1	Schuldner des Pflichtteilsanspruchs	368
15.7.2	Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs	369
15.8	Fälligkeit des Anspruchs, Stundung	370
15.9	Verjährung	371
16	ERBUNWÜRDIGE ERBEN	373
16.1	Voraussetzungen	373
16.2	Geltendmachung	374
16.2.1	Anfechtung des Erbschaftserwerbs durch Klage	374
16.2.2	Ausschluss der Anfechtung wegen Verzeihung	375
16.3	Folgen der Erbunwürdigkeit	376
17	ERBENGEMEINSCHAFT BEI MEHREREN ERBEN	377
17.1	Entstehung der Erbengemeinschaft	377
17.2	Verwaltung des Nachlasses	378
17.3	Verkauf des Erbteils durch einen Miterben	380
17.4	Anspruch des Miterben auf Teilung des Nachlasses	381
17.4.1	Aufschub der Auseinandersetzung	382
17.4.2	Ausschluss der Auseinandersetzung	382

17.5	Grundsätze für die Teilung des Nachlasses	383
17.5.1	Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten	383
17.5.2	Ausgleichspflicht bei Ausstattungen.	384
17.5.3	Ausgleichspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings	384
17.5.4	Teilungsanordnungen des Erblassers.	385
17.6	Formen der Nachlassteilung	386
17.6.1	Nachlassteilung durch Testamentvollstrecker.	387
17.6.2	Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Miterben.	387
17.6.3	Vermittlung durch das Nachlassgericht.	388
17.6.4	Auseinandersetzungsklage.	388
17.7	Beendigung der Erbengemeinschaft.	389
18	TESTAMENTSFULLSTRECKUNG	391
18.1	Aufgaben des Testamentvollstreckers	391
18.1.1	Abwicklungsvollstreckung.	391
18.1.2	Verwaltungsvollstreckung	392
18.2	Rechte der Erben gegenüber dem Testamentvollstrecker	393
18.3	Haftung des Testamentvollstreckers bei Pflichtverletzungen	394
18.4	Beendigung der Testamentsvollstreckung	395
18.4.1	Kündigung des Testamentvollstreckers	395
18.4.2	Entlassung durch das Nachlassgericht.	395
19	HAFTUNG DER ERBEN	397
19.1	Grundsatz: Unbeschränkte, aber beschränkbare Haftung.	397
19.2	Überblick über das gesetzliche System der Haftung.	398
19.3	Feststellung der Vermögenssituation	400
19.3.1	Nachlassverbindlichkeiten und Umfang der Haftung	401
19.3.2	Aufgebotsverfahren	403
19.3.3	Inventarerrichtung	406
19.4	Vorübergehender Schutz des Erben vor Nachlassgläubigern	410
19.4.1	Dreimonatseinrede nach der Annahme der Erbschaft	411
19.4.2	Aufgebotseinrede nach Antrag auf Durchführung eines Aufgebotsverfahrens.	412
19.4.3	Wirkung der Einreden	413

19.5	Endgültige Beschränkung der Haftung des Alleinerben	414
19.5.1	Endgültige Beschränkung der Haftung gegenüber allen Nachlassgläubigern	414
19.5.2	Endgültige Beschränkung der Haftung gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern	425
19.6	Unbeschränkte Haftung des Erben für Nachlassverbindlich- keiten	427
19.6.1	Unbeschränkte Haftung des Alleinerben gegenüber allen Nachlassgläubigern	428
19.6.2	Unbeschränkte Haftung des Alleinerben gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern	430
19.7	Wie Miterben einer Erbengemeinschaft für Schulden haften. . .	430
19.7.1	Allgemeine Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung .	431
19.7.2	Haftung des Miterben vor der Teilung des Nachlasses . .	431
19.7.3	Haftung des Miterben nach der Teilung des Nachlasses	433
20	ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER.	435
20.1	Steuerpflichtige Zuwendungen	435
20.1.1	Zuwendungen von Todes wegen	435
20.1.2	Zuwendungen unter Lebenden	437
20.2	Steuerfreie Zuwendungen	437
20.2.1	Steuerbefreiung bei Zuwendung von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen	437
20.2.2	Steuerbefreiung im Zusammenhang mit einem Familienwohnheim	438
20.2.3	Steuerbefreiung bei Erwerb durch erwerbsunfähige Eltern und Großeltern	439
20.2.4	Steuerbefreiung bei unentgeltlicher Pflege- und Unterhaltsgewährung	440
20.2.5	Steuerbefreiung bei Zuwendungen für Unterhalt oder Ausbildung	440
20.2.6	Steuerbefreiung bei Rückfall geschenkten Vermögens an Eltern oder Voreltern	440
20.2.7	Steuerbefreiung bei üblichen Gelegenheitsgeschenken .	441
20.2.8	Weitere Steuerbefreiungen	441

20.3	Bewertung des Nachlasses	442
20.3.1	Bewertung des Grundbesitzes.	442
20.3.2	Bewertung von Aktien	445
20.3.3	Bewertung von Hausrat	446
20.3.4	Bewertung von Kunstgegenständen	446
20.3.5	Bewertung von Wertpapieren und Anteilen	446
20.3.6	Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden	446
20.4	Abzug von Nachlassverbindlichkeiten	446
20.5	Berechnung der Steuer	447
20.5.1	Steuerpflichtiger Erwerb	448
20.5.2	Steuersatz	452
20.6	Erbschaftsteuererklärung	454
20.6.1	Anzeige des Erwerbs beim Finanzamt	454
20.6.2	Abgabe der Erbschaftsteuererklärung	455
20.6.3	Erbschaftsteuerbescheid	455
20.7	Fälligkeit der Steuer.	456
20.8	Schenkung- und Erbschaftsteuer sparen	456
20.8.1	Individuelle steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten	456
20.8.2	Steuern sparen nach dem Erbfall	463

INDEX	465
--------------	------------

1 Vorüberlegungen für die richtige Vermögensnachfolge

Egal, ob Sie Teile Ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten an Ihre künftigen Erben verschenken oder Ihr Vermögen nach Ihrem Tod vererben wollen: Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihre aktuelle Vermögenssituation. Danach sollten Sie sich Klarheit über Ihre Wünsche und Interessen verschaffen und sich mit den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen befassen. Grundsätzlich müssen Sie dann entscheiden, ob es sinnvoll ist, sich bereits zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge von Vermögenswerten zu trennen oder ob Ihr Vermögen erst nach Ihrem Tod an Ihre Erben übergehen soll.

1.1 Persönliche Lebensumstände als Grundlage der Planung der Vermögensnachfolge

Die Planung der Vermögensübertragung auf die nächste Generation sollten Sie als wichtigen Teil Ihrer privaten Finanzplanung betrachten. Deshalb ist bei der Vermögensnachfolge nicht zuletzt Ihre aktuelle Lebenssituation von Bedeutung. Und dabei sind neben rechtlichen insbesondere wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Halten Sie zunächst Ihre aktuellen persönlichen Lebensumstände schriftlich fest. In der nachfolgenden Checkliste finden Sie Fragen, die Sie für sich beantworten sollten und die Ihnen bei Ihrer Entscheidung helfen können, wann und an wen Sie Ihr Vermögen übertragen wollen.

Checkliste: Persönliche Lebenssituation

- Sind Sie ledig, verheiratet oder geschieden oder leben Sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft?
- Wenn Sie verheiratet sind: In welchem Güterstand leben Sie mit Ihrem Ehegatten?

- Ist Ihre Ehe harmonisch, besteht eine Ehekrise oder sogar der Wunsch nach Scheidung?
 - Waren Sie bereits verheiratet?
 - Sind Ihre Familienangehörigen geschäftsfähig?
 - Sind Ihre Familienangehörigen verschuldet?
 - Haben Sie (eheliche/nichteheliche) Kinder?
 - Sind Ihre Kinder noch minderjährig?
 - Mit welchen Familienangehörigen verstehen Sie sich am besten?
 - Mit welchen Familienangehörigen haben Sie persönliche Probleme?
 - Versteht sich Ihr Ehegatte mit den Kindern?
 - Kommen Ihre Kinder miteinander klar oder gibt es Probleme?
 - Haben Ihre Kinder Eheprobleme?
 - Können Ihre Familienangehörigen verantwortungsbewusst mit Vermögen umgehen?
-

1.1.1 Familienstand

Sind Sie ledig, verheiratet, geschieden oder leben Sie in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft? Der Familienstand ist wichtig, wenn Sie Vermögen auf Ihren Partner übertragen oder diesen von der Erbfolge ausschließen wollen.

Wenn Sie ledig oder verwitwet sind, müssen Sie Ihre Vermögensnachfolge im Falle Ihres Todes durch ein Testament oder einen Erbvertrag regeln, wenn Sie mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden sind. Nach dem Gesetz erben Kinder zu gleichen Teilen. Gibt es keine Kinder, erben Ihre Eltern – und wenn diese bereits verstorben sind, Ihre Geschwister. Wollen Sie eine vom Gesetz abweichende erbrechtliche Verfügung treffen, müssen Sie berücksichtigen, dass Kindern bzw. Eltern Pflichtteilsansprüche zustehen (vgl. dazu 9.3.2).

Sind Sie verheiratet, steht Ihrem Ehegatten der gesetzliche Erbteil zu. Sind gemeinsame Kinder vorhanden, erbt der länger lebende Ehegatte neben den Kindern. Wollen Sie Ihren Ehegatten oder ein Kind enterben oder andere als die gesetzlich vorgesehenen Erbteile festlegen, müssen Sie die Pflichtteilsansprüche des Ehegatten und der Kinder berücksichtigen.

Das gesetzliche Erbrecht der Eheleute entfällt automatisch, wenn die Ehe geschieden oder ein Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht und der Antrag dem anderen Ehegatten zugestellt ist. Grundsätzlich ebefalls unwirksam wird auch ein gemeinschaftliches Testament der geschiedenen Ehepartner. Ausnahmsweise bleiben die gemeinschaftlichen Verfügungen aber wirksam, wenn anzunehmen ist, dass sie auch für den Fall der Auflösung der Ehe getroffen wurden. Entscheidend ist also, was die Eheleute zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung wirklich wollten. Lässt sich der wirkliche Wille nicht ermitteln, muss vom Gericht der »hypothetische Wille« festgestellt werden. Es kann also durchaus sein, dass der Ehegatte nach der Scheidung noch testamentarischer Erbe ist. Wer dies auf jeden Fall verhindern will, sollte in einem neuen Testament das gemeinschaftliche Testament mit dem geschiedenen Ehegatten sicherheitshalber ausdrücklich aufheben und für unwirksam erklären (vgl. dazu 5.6).

Achtung: Zwar erlischt mit der Scheidung automatisch das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht des Ehepartners und im Zweifel wird eine zugunsten des Partners getroffene Verfügung von Todes wegen unwirksam, allerdings kann der frühere Partner wieder indirekt am Nachlass partizipieren, wenn ein gemeinschaftliches Kind erbt oder Pflichtteilsansprüche erwirbt (vgl. dazu 10.2).

Der nichteheliche Lebenspartner ist nur dann Erbe seines verstorbenen Partners, wenn er durch Testament oder einen Erbvertrag als Erbe eingesetzt ist. Andernfalls geht das Gesetz davon aus, dass der

Erblasser sein Vermögen an seine nächsten Verwandten übertragen will. Dem länger lebenden Lebenspartner kann in einer entsprechenden erbrechtlichen Verfügung ein Anspruch auf eine Zuwendung in Form eines Vermächtnisses eingeräumt werden (vgl. dazu 9.4).

Besondere Probleme bestehen bei der Vermögensnachfolge in einer sogenannten Patchworkfamilie, wenn die Partnerschaft durch Tod eines Partners endet. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob die Partner verheiratet waren oder nicht und ob gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind (vgl. dazu 10.1.1).

1.1.2 Kinder

Wenn Sie Kinder haben, steht diesen ein gesetzliches Erbrecht zu. Sind mehrere Kinder vorhanden, erben sie zu gleichen Teilen (vgl. dazu 12.2). Wenn Sie ein Kind enterben oder von den gesetzlichen Erbteilen abweichen möchten, müssen Sie ein Testament verfassen. Dabei müssen Sie berücksichtigen, dass einem Kind der sogenannte Pflichtteil zusteht, den Sie nur unter engen Voraussetzungen entziehen können.

Sinnvoll kann es sein, einem Kind bereits im Wege der vorweggenommenen Erbfolge etwas zuzuwenden (vgl. dazu 3.).

Nichteheliche Kinder gehören zu den gesetzlichen Erben. Für das Erbrecht von Adoptivkindern muss unterschieden werden, ob eine minderjährige oder volljährige Person adoptiert wurde (vgl. dazu 12.4).

Auch ein minderjähriges Kind ist gesetzlicher Erbe. Ebenso kann es testamentarisch bedacht werden, indem es als Erbe eingesetzt oder ihm ein Vermächtnis zugewendet wird. Eltern mit minderjährigen Kindern können im Testament Anordnungen mit familienrechtlichem Bezug und erbrechtlicher Wirkung treffen. In Betracht kommen insbesondere eine Verwaltungsanordnung, der Entzug des elterlichen Vermögensverwaltungsrechts und die Benennung eines Vormunds (vgl. dazu 9.8).

1.1.3 Ehekrise und bevorstehende Scheidung

Wenn eine Ehekrise oder sogar der Wunsch nach Scheidung besteht, sollten Sie davon Abstand nehmen, Vermögenswerte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu übertragen.

Erbrechtlich ist es ohne Bedeutung, wenn die Eheleute getrennt leben. Das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners ist erst dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Erbfalls die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Ist das nicht der Fall und leben die Eheleute getrennt, müssen Sie Ihren Ehepartner in einem Testament enterben, wenn Sie vermeiden wollen, dass dieser in der Trennungsphase erbt. Allerdings bleibt der Pflichtteilsanspruch des getrennt lebenden Ehepartners bestehen (vgl. dazu 10.1.3).

Erst mit der Scheidung endet das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht des Ehepartners automatisch und es wird im Zweifel eine zugunsten des Partners getroffene Verfügung von Todes wegen unwirksam (vgl. dazu 10.2).

1.1.4 Komplizierte Beziehungen unter den Familienangehörigen

Wenn sich ein Ehegatte mit den Kindern oder Kinder untereinander nicht verstehen, macht es wenig Sinn, dass Ihr Nachlass im Wege der gesetzlichen Erbfolge an mehrere Erben übergeht oder Sie testamentarisch mehrere Erben bestimmen. In beiden Fällen entsteht eine sogenannte Erbengemeinschaft. Und dann sind Konflikte vorgeplant. Wer bekommt was und vor allem wie viel von was? Muss verkauft, geteilt oder ausbezahlt werden? Besonders problematisch wird es, wenn unteilbare Nachlassgegenstände wie beispielsweise eine Immobilie an mehrere Miterben vererbt werden. Alle haben dann das gleiche Recht auf die ganze Immobilie, das ganze Auto oder das gesamte Unternehmen. Kein Miterbe darf in einem solchen Fall ohne Zustimmung aller Miterben einzelne Gegenstände

an sich nehmen oder veräußern. Bis es zu einer möglichen Teilung des Nachlasses kommt, müssen alle den Nachlass gemeinschaftlich verwalten. Und hier beginnen meist bereits die ersten Probleme. In vielen Fällen bleibt den Beteiligten nur der Gang vor die Gerichte, der viel Geld und noch mehr Nerven kostet und trotzdem nicht zum gewünschten Erfolg führt.

! Eine sorgfältige Planung und rechtzeitige Regelungen können helfen, Konflikte unter den Erben zu vermeiden. Neben Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen einen Erb- und Pflichtteilsverzicht helfen erbrechtliche Gestaltungen wie Teilungsanordnungen, die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers oder Vermächtnisse, Konflikte unter den Erben zulasten des Nachlasses zu vermeiden.

1.1.5 Verschuldete Erben

Probleme gibt es, wenn einer verschuldeten Person (z.B. dem Ehepartner oder einem Kind) zu Lebzeiten oder durch Testament Vermögen übertragen werden soll. Wenig Sinn macht es nämlich, Vermögen an eine verschuldete Person zu übertragen, wenn dann deren Gläubiger sofort auf dieses Vermögen zugreifen können. Im Wesentlichen geht es also darum, die Zuwendungen auf pfändungsfreie Vermögenswerte zu beschränken und bei Geldzuwendungen die Pfändungsfreigrenzen zu beachten.

Zuwendungen zu Lebzeiten (insbesondere Schenkungen) werden nur dann in Betracht kommen, wenn sie nicht der Pfändung unterworfen sind. Soll Vermögen im Wege der Erbfolge auf eine verschuldete Person übertragen werden, muss in einer Verfügung von Todes wegen einerseits verhindert werden, dass durch die Vermögensübertragung die Gläubiger des Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmers auf das Vermögen zugreifen können. Andererseits soll diesen Personen jedoch ein angemessener Unterhalt gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang stehen dem Erblasser verschiedene erbrechtliche Gestaltungen zur Verfügung (siehe 10.6).

1.1.6 Behinderte oder pflegebedürftige Erben

Für behinderte oder pflegebedürftige Kinder sollten Sie besondere Vorsorge treffen. Trotz Pflegeversicherung sind für Pflegeheim- und Pflegekosten von den Eltern häufig eigene Zuzahlungen zu erbringen. Schutzbedürftig sind vor allem behinderte Kinder, die nach dem Tod der Eltern versorgt werden müssen. Probleme ergeben sich in diesen Fällen dann, wenn die im Rahmen der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit erforderlichen Aufwendungen mangels eigener Einkünfte vom Sozialamt oder der Grundsicherung übernommen werden.

Eine behinderte oder pflegebedürftige Person hat für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten, der Betreuungskosten oder der Kosten für eine Heimunterbringung grundsätzlich ihr eigenes Vermögen einzusetzen. Neben dem Einsatz des Einkommens wird von einem Hilfesuchenden verlangt, dass er sein Vermögen verbraucht bzw. veräußert, bevor er Sozialhilfe beanspruchen kann. Alles übrige Vermögen des Kindes, also auch seine Erbschaft, wandert zur Finanzierung seiner Sozialhilfe an den Sozialhilfeträger. Dieser kann, wenn das behinderte oder pflegebedürftige Kind Erbe wird, aus dem Nachlass selbst für zurückliegende Sozialhilfeleistungen Ersatz verlangen. Dies kann dann innerhalb kürzester Zeit zum gesamten Verbrauch der Erbschaft führen.

Besser als Vermögensübertragungen zu Lebzeiten sind erbrechtliche Gestaltungen. Mit dem sogenannten Behindertentestament können Sie als Eltern oder als Elternteil erreichen, dass Ihr Vermögen der Familie erhalten bleibt und ein Zugriff des Sozialhilfeträgers auf dieses Vermögen ausgeschlossen wird. Darüber hinaus können Sie Ihrem behinderten oder pflegebedürftigen Kind im Erbfall eine über die normale Sozialhilfe hinausgehende Lebensqualität gewährleisten, indem Zuwendungen an das Kind erfolgen, die ihm vom Sozialhilfeträger nicht weggenommen werden können (vgl. dazu 10.5).

1.2 Zusammenstellung der aktuellen Vermögenswerte

Überprüfen Sie nach der Bestandsaufnahme Ihrer persönlichen Lebenssituation Ihre aktuelle Vermögenslage. Das funktioniert am besten mit einem Vermögensverzeichnis, in dem Sie Ihre aktuellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufführen. Lassen Sie sich bei der Aufstellung Zeit und gehen Sie sorgfältig vor. Richtig planen können Sie nur mit einer vollständigen und richtigen Aufstellung. Wenn Sie verheiratet sind, sollten Sie jeweils ein Vermögensverzeichnis für jeden Ehepartner anlegen.

Muster eines Vermögensverzeichnis

Stand: _____ [Datum eintragen]	Ehemann Wert in Euro	Ehefrau Wert in Euro
Aktiva		
Bargeld		
Guthaben auf Girokonten, Termin- und Festgeldkonten, Sparkonten, Sparverträgen, sonstigen Spareinlagen		
Wertpapiere		
Forderungen aus Versicherungsverträgen		
Forderungen aus Bausparverträgen		
Steuererstattungsansprüche		
Zahlungsansprüche aus Schadenfällen oder nicht erfüllten Verträgen		
Forderungen aus Darlehen		
Rechte und Ansprüche aus Erbschaften		
Rückständiges Arbeitseinkommen		
Aktien, Genussrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung)		
Beteiligungen an Personengesellschaften (z.B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts)		
Beteiligungen als stiller Gesellschafter		



Wenn ein großes Vermögen möglichst steuergünstig an die Kinder weitergegeben werden soll, ist es sinnvoll, sich frühzeitig von Vermögenswerten zu trennen.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich darauf, einen Überblick über mögliche steuergünstige Gestaltungen zu geben. Sie berücksichtigen nicht die jeweiligen besonderen persönlichen Lebensumstände. Bei komplizierten steuerlichen Gestaltungen wird empfohlen, steuerrechtlichen Rat einzuholen.

Die persönlichen Freibeträge können alle zehn Jahre genutzt werden. So können dem Ehegatten alle zehn Jahre 500.000,- € steuerfrei zugewendet werden. Jedem Kind steht bei Schenkungen eines Elternteils alle zehn Jahre ein allgemeiner Freibetrag von 400.000,- € zu. Sinnvoll kann es also sein, den Kindern frühzeitig Geldbeträge unter Ausnutzung der alle zehn Jahre wiederauflebenden Freibeträge zuzuwenden.

Eine steuergünstige Übertragung von Vermögenswerten kann über die Einschaltung eines Zwischenerwerbers erfolgen. Denn auf diese Weise können Freibeträge besser ausgenutzt und die Vermögensübertragung kann über eine günstigere Steuerklasse vorgenommen werden. Die Gefahr bei einer solchen Kettenschenkung besteht darin, dass die Finanzverwaltung von einem Gestaltungsmissbrauch ausgeht und die Schenkung steuerlich als Direktschenkung behandelt.

Achtung: Auf jeden Fall sollte vermieden werden, dass mit der Schenkung ausdrücklich eine Verpflichtung zur Weitergabe verbunden wird. Ferner sollte die Weitergabe der Schenkung nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

Zuwendungen unter Lebenden, um der oder dem Bedachten einen angemessenen Unterhalt zu zahlen oder eine Ausbildung zu ermöglichen, sind steuerfrei. Der Grad der Verwandtschaft mit Begünstigten ist dabei ohne Bedeutung. Sinnvoll ist es deshalb, sich von einem Steuerberater oder einem fachkundigen Anwalt beraten zu lassen.



Kristina Schuster zahlt an ihren Bruder monatlich 500,- €, weil dieser wegen einer körperlichen Behinderung nicht arbeiten kann und nur eine geringe Rente bezieht.

Eine beliebte Form der Versorgung des Ehegatten oder des Partners in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist die Lebensversicherung. Zu beachten ist allerdings, dass die fällige Lebensversicherung, die an Bezugsberechtigte ausgezahlt wird, der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt.



Johannes Krieger will seine nichteheliche Lebenspartnerin Sonja versorgen. Er schließt eine Lebensversicherung auf sein Leben ab und benennt seine Lebenspartnerin als Bezugsberechtigte. Wenn Johannes stirbt, wird die Lebensversicherung an Sonja ausgezahlt. Diese ist allerdings erbschaftsteuerpflichtig; Sonja hat nur einen allgemeinen Freibetrag von 20.000,- € und zählt zur schlechtesten Steuerklasse III.

Keine Erbschaftsteuer fällt an, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig bezugsberechtigte Person und Prämienzahlender ist, ein Dritter aber die versicherte Person. Diese Variante bietet sich insbesondere an, um Ehemann oder Ehefrau, Partnerin oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft abzusichern.



Christian Feller will seine nichteheliche Lebenspartnerin Kristina versorgen. Kristina schließt eine Lebensversicherung auf das Leben ihres Partners Christian ab und wird als Bezugsberechtigte benannt. Kristina ist also Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte, Christian Feller ist Risikoperson. Wenn Herr Feller stirbt, erhält Kristina die Versicherungssumme, ohne dass dafür Erbschaftsteuer anfällt.

Steuerlich vorteilhaft kann zudem die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Bank- oder Wertpapierdepots von Eheleuten oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sein. Dabei wird nämlich grundsätzlich davon ausgegangen, dass den jeweiligen Personen die Einlagen zu gleichen Teilen zustehen. Nicht von Bedeutung ist, ob ein Konto-/Depotinhaber nur gemeinschaftlich oder einzeln Verfügungsberechtigt ist. Bei der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Bank- oder Wertpapierdepots ist deshalb grundsätzlich nicht von einer schenkweisen Übertragung eines Teils oder des gesamten auf dem Konto beziehungsweise im Depot befindlichen Guthabens auf den jeweils anderen Konto-/Depotinhaber auszugehen.

== Erbrechtliche Gestaltungen

Als steuergünstige erbrechtliche Gestaltungen kommen unter anderem in Betracht,

- den Nachlass auf möglichst viele Erwerberinnen und Erwerber zu verteilen oder
- bei der Vererbung Generationen zu überspringen.



Unter erbschaftsteuerlichen Aspekten ist es sinnvoll, den Nachlass auf möglichst viele Personen zu verteilen. Damit können Sie die persönlichen Freibeträge steueroptimal ausschöpfen und der progressiven Staffelung der Steuersätze entgegenwirken.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich darauf, einen Überblick über mögliche erbrechtliche Gestaltungen zu geben. Besondere persönliche Lebensumstände werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei komplizierten steuerlichen Gestaltungen wird empfohlen, den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

Bei Eheleuten mit Kindern ist das Berliner Testament (vgl. dazu 7.8) unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten insbesondere dann eine ungünstige Gestaltungsform, wenn beim zweiten Erbfall die

persönlichen Freibeträge überschritten werden. Häufig führt ein solches Testament zu einer Überversorgung des länger lebenden Ehegatten; schließlich wird er Alleinerbe bei gleichzeitiger Enterbung der Kinder. In diesem Fall ist es sinnvoll, die steuerlichen Nachteile zu korrigieren, gleichwohl aber die wirtschaftliche Versorgung des oder der Längerlebenden zu gewährleisten.

Achtung: Beim Berliner Testament wird das Vermögen des Erstversterbenden zweimal der Erbschaftsteuer unterworfen. Die persönlichen Freibeträge der Kinder gehen beim ersten Erbfall verloren.

Dies kann in der Weise erfolgen, dass den Kindern Geldvermächtnisse (z.B. in Höhe ihres persönlichen Freibetrags) ausgesetzt werden, die zwar beim Tod des Erstversterbenden anfallen, aber erst später fällig werden. Alternativ kann die Versorgung des länger lebenden Partners dadurch gewährleistet werden, dass Kinder als Erben eingesetzt und der oder dem Längerlebenden die Erträge und Nutzungen aus dem Nachlass oder an einzelnen Nachlasswerten eingeräumt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, das Vermögen auf mehrere Köpfe zu verteilen. Je mehr Personen bei einem größeren Vermögen bedacht werden, desto geringer ist im Regelfall die Erbschaftsteuer.

Erbschaftsteuerlich ebenso ungünstig wie das Berliner Testament kann die Versorgung des oder der Längerlebenden durch die Vor- und Nacherbfolge sein. Unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten bestehen ähnliche Probleme wie beim Berliner Testament: Dasselbe Vermögen wird zweimal besteuert. Persönliche Freibeträge gehen verloren.

Unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten kann es daher sinnvoll sein, bei der Einsetzung von Erben eine Generation zu überspringen.



Die Großeltern setzen als Erben nicht ihren Sohn, sondern dessen Nachkommen, also ihr Enkelkind ein.

Der Generationensprung hat erbschaftsteuerlich den Vorteil, dass nicht das gleiche Vermögen sowohl beim Tod der Großeltern als auch beim Tod von deren Kind besteuert wird. In Bezug auf den Steuersatz wird das Enkelkind nicht schlechter behandelt als ein Kind des Erblassers: Beide gehören der Steuerklasse I an. Wenn nötig, kann ein Kind über ein Nießbrauchvermächtnis (vgl. dazu 9.4.2) wirtschaftlich abgesichert werden.

20.8.2 Steuern sparen nach dem Erbfall

Eine Möglichkeit, Erbschaftsteuer zu sparen, ist es die Erbschaft auszuschlagen. Mit der Ausschlagung gilt der Vermögensanfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die mit dem Erbfall entstandene Erbschaftsteuerpflicht entfällt. An die Stelle des Ausschlagenden tritt rückwirkend der durch Testament Berufene oder der gesetzliche Erbe.

Wenn der durch das Berliner Testament eingesetzte Ehegatte die Erbschaft ausschlägt, können die Freibeträge mehrerer Personen (in diesem Fall der Kinder des Erblassers) ausgenutzt werden. Damit können die erbschaftsteuerlichen Nachteile des Berliner Testaments vermieden werden.

Sinnvoll kann eine Ausschlagung der Erbschaft zudem dann sein, wenn mit der Ausschlagung bezweckt wird, dass die nachfolgende Generation zum Zuge kommt, die die ihr zustehenden Steuerfreibeträge ausnutzen kann.



Frank Weiler hat seine Tochter Bettina als Alleinerbin eingesetzt und ihr bereits zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen übertragen. Die Bettina zustehenden Freibeträge sind damit bereits aufgebraucht. Wenn Bettina die angefallene Erbschaft ausschlägt und ihre Kinder als Ersatzerben erben, können diese ihre Steuerfreibeträge geltend machen.

Index

A

- Änderungsvorbehalt 162
- Anordnungen
 - Auflagen 225
 - Erbauseinandersetzung 232
 - familienrechtliche 251
 - Testamentsvollstreckung 242
 - Vor- und Nacherbfolge 180
- Aufgebot 273
- Aufgebotsverfahren 403
 - Ablauf 404
- Auflagen 72, 225
 - Abgrenzung 226
 - Begünstigter 229
 - Beschwerter 229
 - Checkliste 232
 - Inhalt 226
 - mit Begünstigung 228
 - ohne Begünstigung 227
 - Sicherstellung der Erfüllung 230
- Auseinandersetzung 232, 273
- Auskunftsanspruch 351
 - Pflicht des Erbschaftsbesitzers 351
 - Pflicht des Hausgenossen 352
- Ausschlagung 273, 333
 - Anfechtung 338
 - Folgen 337
 - Formen 335
 - Frist 336
 - Kosten 337
 - Motive 333
 - Vor- und Nachteile 342

B

- Bankguthaben 51
- Bankkonto 288
- Bausparvertrag 50

- Berliner Testament 129
 - Alternativen 148
 - Inhalt 131
 - Nachteile 136
 - Vorteile 135

- Beziehungen
 - komplizierte 21

D

- Digitaler Nachlass 254
 - digitale Vorsorgevollmacht 256
 - Regelungen 255
- Dreimonatseinrede 274
- Dreißigster 274
- Dürftigkeit des Nachlasses 274

E

- Ehekrise 21
- Enterbung 72, 197
 - Art und Weise 197
 - durch negatives Testament 197
 - durch positives Testament 198
 - Folgen 198
 - Pflichtteilsentzug 198
- Erbauseinandersetzung
 - Aufschiebung 382
 - Ausschluss 382
- Erbeinsetzung 72, 172
 - Ersatzerbe 175
 - Testament 172
 - unter Bedingung 174
- Erben 72
 - Auskunftsanspruch 351
 - erbunwürdige 373
 - gesetzliche 275
 - Haftung 397
 - Herausgabeanspruch 353
 - mit Behinderung 23
 - pflegebedürftige 23
 - unbekannte 327
 - verschuldete 22
- Erbengemeinschaft 232, 274, 377
 - Beendigung 389

- Entstehung 377
- Erbauseinandersetzung 381
- Erbteilverkauf 380
- Haftung 430
- Nachlassteilung 383
- Nachlassverwaltung 378
- Teilungsanspruch 381
- Erbfähigkeit 274, 290
 - Gesellschaften 292
 - minderjährige Erben 291
 - ungeborene Kinder 292
- Erbfall 72, 274
 - Eintritt 273
- Erbfolge 73
 - adoptierte minderjährige Kinder 300
 - adoptierte volljährige Kinder 301
 - eheliche Kinder 298
 - Eltern 301
 - Geschwister 301
 - gesetzliche 45, 295
 - Großeltern 302
 - Grundsätze 295
 - länger lebender Ehepartner 303
 - nichteheliche Kinder 299
 - vorweggenommene 55, 75
 - weitere Verwandte 303
- Erblasser 73
- Erbquote 274
- Erbschaft 73
 - Anfall 321
 - Annahme 273, 322
 - Ausschlagung 333
- Erbschaftsannahme 322
 - Anfechtung 325
 - durch Erben 324
 - Folgen 324
 - Formen 322
- Erbschaftsteuererklärung 454
 - Abgabe 455
 - Anzeige beim Finanzamt 454
 - Erbschaftsteuerbescheid 455
- Erbschaft- und Schenkungsteuer 36, 274, 435
 - Berechnung 447
 - Erbschaftsteuererklärung 454
 - Fälligkeit 456
 - Nachlassbewertung 442
 - Nachlassverbindlichkeiten 446
 - steuerfreie Zuwendungen 437
 - steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Erbfall 463
 - steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten vor dem Erbfall 456
 - steuerpflichtige Zuwendungen 435
 - Steuersatz 452
- Erbschein 275, 344
 - Antrag 345
 - Inhalt 347
 - Kosten 348
 - Notwendigkeit 344
 - rechtliche Wirkungen 349
 - unrichtiger 350
- Erbteil 73
 - bei Gütertrennung 307
 - bei Zugewinnngemeinschaft 304
- Erbteilverzichtsvertrag 29
- Erbunfähigkeit 293
- Erbunwürdigkeit 373
 - Folgen 376
 - Geltendmachung 374
 - Voraussetzungen 373
- Erbvertrag 44, 73, 84, 153
 - Änderungsvorbehalt 162
 - Anfechtung durch Erblasser 168
 - Aufhebung 163
 - Auswirkungen auf lebzeitige Verfügungen 160
 - Bindung durch 28
 - Form 156
 - frühere testamentarische Verfügungen 159
 - Inhalt 157
 - Motive für den Abschluss 154
 - Rechtswirkungen 159
 - Rücktritt 165
 - spätere erbrechtliche Verfügungen 160

- Verwahrung 156
- Voraussetzungen 155
- Vorteile 155
- Erbverzicht 73
- Ersatzerbe 73, 175
 - Checkliste 179
 - Gestaltung im Testament 177
 - Gründe 175
 - Stellung 178

F

- Familienstand
 - geschieden 18
 - ledig 18
 - nichteheliche Lebenspartnerschaft 18
 - Patchworkfamilie 18
- Finanzplanung 17
- Freibetrag 275

G

- Gesamtrechtsnachfolge 275, 277
 - Bankkonto 288
 - Mietverhältnis 278
 - Versicherungen 284
- Geschäftsfähigkeit 87
- Gestaltungsgrenzen
 - rechtliche 85
 - wirtschaftliche 85
- Güterstand 27
- Gütertrennung 275

H

- Haftung der Erben 397
 - Aufgebotseinrede 412
 - Aufgebotsverfahren 403
 - Beschränkung der Haftung 414
 - Dreimonatseinrede 411
 - Eigenverbindlichkeiten 403
 - Erbfallschulden 402
 - Erblasserschulden 401
 - Feststellung der Vermögenssituation 400

- gesetzlicher Überblick 398
- grundsätzliches 397
- Inventarerrichtung 406
- Nachlasserbenschulden 402
- Nachlasskostenschulden 402
- Nachlassverbindlichkeiten 401
- Schutz vor Nachlassgläubigern 410
- Herausgabeanspruch 353
 - Berechtigter 353
 - Inhalt 354
 - Verpflichteter 354

I

- Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten 259
 - für Alleinstehende 269
 - für Ehepaare in Patchworkfamilien 262
 - für Ehepaare mit Kindern 259
 - für Ehepaare mit Kindern und größerem Vermögen 261
 - für Ehepaare ohne Kinder 265
 - für Eltern mit behinderten oder pflegebedürftigen Kindern 270
 - für geschiedene Ehegatten mit Kindern 266
 - für getrennt lebende Ehepaare 265
 - für nichteheliche Lebenspartner 268
 - zugunsten verschuldeter Personen 271
- Interessen
 - persönliche 29
- Inventarerrichtung 406

K

- Kinder 20

L

- Lebensumstände 17
 - Checkliste 17
 - persönliche 17
- Lebensversicherung 48
 - mit Bezugsberechtigung 29

M

Mietverhältnis 278

Miterbe 275

N

Nacherbe 74, 184

Nacherbfolge 180

Nachlass 74

– Sicherung 327

Nachlassgericht 276

Nachlassinsolvenzverfahren 276, 418

Nachlassplanung

– Instrumente 71

Nachlasssicherung 327

– Anlässe 328

– Bedürfnis 327

– Maßnahmen des Nachlassgerichts 329

– Nachlasspflegschaft 331

Nachlassteilung 383

– Auseinandersetzungsklage 388

– Auseinandersetzungsvereinbarung 387

– Ausgleichspflicht 384

– durch Testamentsvollstrecker 387

– Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten 383

– Formen 386

– Teilungsanordnung des Erblassers 385

– Vermittlung durch Nachlassgericht 388

Nachlassverbindlichkeiten 276

Nachlassverwaltung 276, 415

Nachlasswert 361

Nießbrauch 63

P

Pflegeleistungen 67

Pflichtteil 91, 276, 355

– Anspruchsverjährung 371

– Anspruchsvoraussetzungen 356

– Auskunftsanspruch 367

– berechnete Personen 358

– Checkliste 372

– Entzug 198

– Fälligkeit 370

– Höhe 359

– Inhalt des Anspruchs 359

– Nachlasswert 361

– Pflichtteilsergänzungen 364

– Pflichtteilsquote 359

– Schuldner des Pflichtteilsanspruchs 368

– Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs 369

– Streit 355

– Stundung 370

– Wertermittlungsanspruch 367

Pflichtteilsverzichtungsvertrag 29

R

Rahmenbedingungen

– Checkliste 26

– rechtliche 26

Rechtswahlbestimmung 257

Rentenzahlungen 66

S

Scheidung 21

Schenkung 31

– auf den Todesfall 53

– gemischte 37

– Rückforderung 33

– Rückforderung durch Sozialamt 35

– Steuer 36

– unter Auflage 38

– Widerruf 33

– zu Lebzeiten 28

Selbstbindung 92

– durch Erbvertrag 92

– durch gemeinschaftliches Testament 92

Steuer 435

Steuerklasse 276

Steuersatz 276

T

- Teilungsanordnung 74, 233
 - Abgrenzung 233
 - Checkliste 241
 - Inhalt 234
 - Sicherstellung der Erfüllung 237
- Teilungsverbot 74, 238
 - befristetes 239
 - Checkliste 241
 - dauerhaftes 239
 - Inhalt 238
 - Sicherstellung der Erfüllung 240
- Testament 27, 44
 - 3-Zeugen-Testament 83
 - amtliche Verwahrung 114
 - Änderung 103
 - Anfechtung 315
 - Aufbewahrung 102, 124
 - Auslegungsgrundsätze 311
 - Auslegungsregeln 123, 312
 - außerordentliche Formen 81
 - Berliner 72, 129
 - eigenhändige Erklärung 98
 - eigenhändiges 72, 77, 95, 119
 - eigenhändige Unterschrift 100
 - Errichtung 98, 110
 - Form 119
 - gemeinschaftliches 79
 - gemeinschaftliches von Ehepaaren 44, 117
 - Gültigkeit der Ehe 118
 - notariell durch mündliche Erklärung 110
 - notariell durch offene Schrift 112
 - notariell durch verschlossene Schrift 113
 - notarielles 74, 78, 109, 121
 - Notarkosten 114
 - Nottestament 81
 - ordentliche Formen 77
 - Seetestament 84
 - Testierfähigkeit 96, 109, 117
 - Testierwille 95
 - umstrittenes 311
 - unklare Bestimmungen 311
 - Unwirksamkeit 129
 - Veränderung 106
 - Verfügung 172
 - Vernichtung 106
 - wechselbezügliche Verfügungen 122
 - Widerruf 104, 107, 115, 125
 - Widerrufsbesetzung 108
 - Widerrufstestament 105
 - widersprüchliches 107
 - Zeit- und Ortsangabe 101
- Testamentsanfechtung 315
 - Anfechtungsberechtigter 318
 - Erklärung 318
 - Folgen 320
 - Form 318
 - Frist 319
 - Gründe 315
- Testamentseröffnung 277, 321
- Testamentsvollstrecker
 - Aufgaben 244
 - Vergütung 245
- Testamentsvollstreckung 242, 277, 391
 - Abwicklungsvollstreckung 244, 391
 - Aufgaben des Vollstreckers 391
 - Beendigung 395
 - Checkliste 250
 - Entlassung des Vollstreckers 395
 - Ernennung des Vollstreckers 243
 - Haftung des Vollstreckers 394
 - Kündigung des Vollstreckers 395
 - Rechte der Erben 393
 - testamentarische Anordnung 242
 - Verwaltungsvollstreckung 245, 392
- Testierfähigkeit 74, 86, 96
- Testierfreiheit 75
- Testierwille 95

U

- Übergabevertrag 58
 - Abfindungszahlung 61
 - Ausgleichszahlung 61
 - Erbteilsverzicht 60
 - Grundschulden 62
 - Nießbrauch 63

- Pflegeleistungen als Gegenleistung 67
 - Pflichtteilsverzicht 60
 - Rentenzahlungen als Gegenleistung 66
 - Rückforderungsansprüche 70
 - Verbindlichkeiten 62
 - Wohnrecht 66
 - Wohnungsrecht 64
- Unterhaltsverpflichtung 28

V

Verfügung 172

- letztwillige 74
- von Todes wegen 75, 76

Vermächtnis 75

Vermächtnisse 202

- Abgrenzung 202
- Beschwerter 220
- Bestimmungsvermächtnis 208
- Checkliste 224
- Ersatzvermächtnis 212
- Forderungsvermächtnis 211
- Gattungsvermächtnis 206
- Gegenstände 204
- Geldvermächtnis 205
- gemeinschaftliches Vermächtnis 213
- Nachvermächtnis 212
- Nießbrauchvermächtnis 213
- Rentenvermächtnis 216
- Sicherstellung des Anspruchs 222
- Stückvermächtnis 204
- Untervermächtnis 211
- Vermächtnisnehmer 217
- Verschaffungsvermächtnis 210
- Vorausvermächtnis 207
- Wahlvermächtnis 207
- Wohnungsrechtsvermächtnis 214
- Zweckvermächtnis 209

Vermögen

- vererbbares 293

Vermögen im EU-Ausland 257

Vermögensnachfolge 17

- Instrumente 31

Vermögenssituation 17

Vermögenssorge

- Beschränkung 251
- Entziehung 251

Vermögensübertragung

- durch Erbfolge 43
- durch gesetzliche Erbfolge 45
- Konsequenzen 39
- Schenkung 31
- unter Lebenden auf den Todesfall 46
- Verfügung von Todes wegen 44
- zu Lebzeiten 31

Vermögensverzeichnis 24

Vermögenswerte

- Bestandsaufnahme 24

Versicherungen 284

Versorgungsverpflichtung 28

Vertrag

- längerfristiger 28
- zugunsten Dritter auf den Todesfall 47

Vollerbe 75

Voraus 309

Vorerbe 75, 182

Vorerbfolge 180

Vormund

- Benennung 253

Vorsorgeplanung 26

Vor- und Nacherbfolge

- Anordnung 180
- bei verschuldeten Erben 188
- im Ehegattentestament 195
- im Geschiedentestament 186
- Stellung des Nacherben 184
- Stellung des Vorerben 182
- testamentarische Verfügung 185
- Versorgung behinderter oder pflegebedürftiger Personen 192
- Vor- und Nachteile 181

Vorweggenommene Erbfolge 55, 75

- Abfindungszahlung 61
- Ausgleichszahlung 61

- Erbteilsverzicht 60
- finanzielle Prognose 57
- Grundsschulden 62
- Motive 55
- Nachteile 57
- Pflichtteilsverzicht 60
- Rückforderungsansprüche 70
- Sicherung der Lebensstellung 63
- Übergabevertrag 58
- Verbindlichkeiten 62
- Vorteile 56

W

- Wohnrecht 66
- Wohnungsrecht 64

Z

- Zugewinnausgleich 92, 277
- Zugewinnngemeinschaft 277
- Zuwendungsverbote 90